

Gemeinde Eriskirch

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 4. Februar 1966
Anwesend: Der Bürgermeister und 10 Gemeinderäte Normalzahl: 10
Beurlaubt: Entschuldigt: - Gemeinderat Hermann
Außerdem anwesend: -
Dauer: 3 1/2 Stunden

§ 3

BEBAUUNGSPLAN "MARIABRUNN I"

Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke beiderseits des Fuchsbühlweges. Seine Bebauung ist bis auf 2 Grundstücke abgeschlossen.

Aus formellen Gründen ist die Satzung erneut zu beschließen.

Nach nochmaliger Einsichtnahme wurde einstimmig

B E S C H L O S S E N :

I. Satzung über den

Bebauungsplan Mariabrunn I

§ 1

Umfang des Bebauungsplanes

Die Flurstücke Nr. 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1719, 1722, 1723, 1724, 1727, 1728, 1729 und 1730 werden unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes entsprechend dem Entwurf des Regierungspräsidiums - Ortsbauplanberatungsstelle - Tübingen vom 18. Mai 1961 zum Bebauungsplan "Mariabrunn I" gehörend erklärt.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung:

Reines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung:

Geschoßflächenzahl: Höchstens 0,4 %.

3. Bauweise:

a) Hauptgebäude:

Aufsämtlichen Flurstücken zweigeschossig.

Dachform: Sattel-(Giebel)-Dach.

Dachdeckung: Engobierte Flachdachziegel

Dachneigung: 30 Grad.

Dachaufbauten: Nicht zugelassen.

Kniestock: Bis zu 30 cm.

Dachausbau: Giebelstuben sind zugelassen, sofern diese die baurechtlichen Vorschriften ermöglichen.

Söckelhöhe: Wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt festgelegt.

b) Nebengebäude (Garagen):

Massive Bauweise. Sofern im Bebauungsplan nicht besonders vorgesehen, müssen sie hinter die Gebäudewand zu stehen kommen.

Dachform: Sattel-(Giebel)-Dach, höchstens bis zu 22 Grad ohne Kniestock.

Dachdeckung: Wie Hauptgebäude.

Höhe und Gestaltung: Wird im Einzelfalle von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde bestimmt und festgelegt.

c) Schuppen und Kleintierställe:

Sind im Baugebiet nicht zugelassen.

4. Festlegung der Farben:

Erfolgt im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde.

5. Gelände- und Gartengestaltung:

Darf nur im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde erfolgen.

6. Einfriedigungen:

Darf nur im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde erfolgen.

Sitzung vom: 4. Februar 1966

- II. Auszug an a) Landratsamt
b) Kreisbauamt
c) Handakten des Bürgermeisters
d) Registratur